

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Das derzeit angewandte, arbeitsteilig angelegte Verfahren zur Erstellung von Statistiken im Bildungsbereich wurde beginnend mit dem Schuljahr 1991/92 schrittweise bei den einzelnen Schularten eingeführt. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) bereitet die Schüler-, Klassen- und Schulabgängerdaten auf. Die gemäß Art. 114 BayEUG jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde verfährt entsprechend mit den Lehrer- und Unterrichtsdaten. Die im Rahmen dieses Verfahrens erhobenen Daten dienen der umfassenden quantitativen Beschreibung des Ist-Zustands an den bayerischen Schulen. Damit die im Oktober erhobenen Daten die Grundlage für Entscheidungen und Planungen bilden können, müssten sie jeweils bis Jahresende in plausibilisierter (= auf Richtigkeit und Schlüssigkeit geprüfter) und aufbereiteter Form verfügbar und zudem flexibel auswertbar sein. Nur dann bringen sie für die Amtliche Schulstatistik und die vielfältigen Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der weiteren mit der Schulaufsicht befassten Behörden hinreichenden Nutzen. Eine rechtzeitige Verfügbarkeit ist auch für die Einhaltung der bundesweit vereinbarten Termine für die Datenlieferung von großer Bedeutung. Diese terminlichen Anforderungen konnten mit dem bisherigen Verfahren nicht erfüllt werden.

Zahlreiche weitere Sachverhalte, die für die Schulverwaltung, Schulaufsicht bzw. die Bildungsplanung von Bedeutung sind (z.B. Unterrichtsplanung des neuen Schuljahres einschließlich Budgetierung, Probeunterricht), werden bislang von den Schulen im Laufe des Schuljahres über unterschiedliche Berichtswege abgefragt. Diese Abfragen verursachen zum einen zusätzlichen Arbeitsaufwand an den Schulen. Zum anderen ist eine Nutzung der Daten zu Steuerungs- und Planungszwecken im laufenden Schuljahr nur bedingt oder gar nicht möglich. Statistische Verlaufsanalysen, die für die Bildungsplanung von großem Nutzen sind, sind nicht möglich.

Hinzu kommt, dass bei Schulwechselln bzw. Schulkooperationen für den Verwaltungsvollzug erforderliche Daten nochmals erfasst bzw. bei der anderen Schule abgefragt werden müssen, was einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand an den Schulen mit sich bringt und fehleranfällig ist.

B) Lösung

Es soll ein neues Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Bereitstellung der Schuldaten eingeführt werden.

Neben der Unterstützung der Schulen und Schulaufsichtsbehörden bei ihren Verwaltungsaufgaben soll mit dem Verfahren erreicht werden, dass Auswertungsergebnisse schneller und in der notwendigen regionalen Gliederung bereitgestellt und damit besser für Steuerungs- und Planungszwecke genutzt werden können und dass den zunehmenden Anforderungen an die Bereitstellung statistischer Daten auf Grund länderübergreifender und internationaler Anforderungen besser entsprochen werden kann. Im Interesse der Schulen gilt es, Parallelerhebungen zu gleichen oder ähnlichen Sachverhalten soweit wie möglich zu vermeiden. Durch die Vereinheitlichung der Berichtswege wird die Vorgehensweise vereinfacht und die Übersichtlichkeit für alle Beteiligten erhöht.

Die vorhandenen Rechtsvorschriften (Art. 85 BayEUG, Art. 113 Abs. 1 BayEUG) decken das dargestellte Verfahren in datenschutzrechtlicher und statistischer Sicht nicht ab.

Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen werden daher die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die zeitgemäße Datenverarbeitung an Schulen und Schulaufsichtsbehörden zur Unterstützung ihrer Verwaltungsaufgaben sowie zur Gewinnung statistischer Informationen für Steuerungs- und Planungszwecke geschaffen. Damit dient das neue Verfahren einer effektiven und zeitgemäßen Umsetzung des in der Bayerischen Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags (vgl. Art. 131 BV, Art. 1 Abs. 1 BayEUG).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Der zu erwartende Vollzugsaufwand des neuen Verfahrens lässt sich aufgrund der Vielzahl der beteiligten personellen und sächlichen Ressourcen nicht genau beziffern. In Anbetracht des Umstands, dass das neue Verfahren eine Qualitätsverbesserung des Verwaltungsablaufs (insbesondere Vermeidung der Doppeleingabe von Daten) mit sich bringen und damit nach hiesiger Einschätzung auf Dauer die Vollzugskosten erheblich senken wird, ist davon auszugehen, dass im Ergebnis im Vollzug keine Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Verfahren entstehen werden. Die für die Einführung und den anfänglichen Produktivbetrieb des neuen Verfahrens erwarteten Kosten sind bereits im Doppelhaushalt 2009/2010 etatisiert.

2. Kosten für die Kommunen

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand verfügen die öffentlichen Schulen im Freistaat Bayern über eine zeitgemäße EDV-Ausstattung und entsprechend ausgebildetes Personal. In fast allen Fällen übertrifft die vorhandene Hardware die Mindestanforderungen, die das neue Schulverwaltungsprogramm stellt. Eine höhere Verfügbarkeit als bisher ist nicht gefordert und Internetanbindungen sind in den Schulen für die Datenlieferung im bisherigen Verfahren zur Erstellung von Statistiken im Bildungsbereich bereits vorhanden. Das erforderliche neue EDV-Programm wird vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellt und gepflegt. Es ist daher davon auszugehen, dass für die Kommunen keine Kosten (z.B. zusätzliche Investitionskosten für neue Hardware, Kommunikationsanschlüsse oder Software) entstehen.

Die staatlicherseits angebotenen Fortbildungsmaßnahmen in der Einführungsphase des neuen Schulverwaltungsprogramms stehen auch dem Personal der kommunalen Schulen offen.

Der Umfang der Berichtspflichten der kommunalen Schulen wird nicht bzw. nur unwesentlich erweitert. Neu ist lediglich, dass das Schulverwaltungsprogramm künftig die Verknüpfung von Schülerdaten mit Unterrichtseinheiten vorsieht (bisher mussten nur die Lehrerdaten mit den Unterrichtseinheiten verknüpft werden). Demgegenüber bedeutet der Umstand, dass künftig im Gegensatz zur bisherigen Praxis keine getrennten EDV-Programme für die Verwaltung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mehr eingesetzt werden müssen (sondern stattdessen nur noch ein Schulverwaltungsprogramm), eine Arbeitserleichterung.

Durch die Möglichkeit von Datenübernahmen verringert sich z.B. der Datenerfassungsaufwand beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern. Zentrale Wertelisten und Plausibilitätsregeln führen zu einer verbesserten Datenqualität, was die Zahl der Rückfragen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung bei den Schulen und die Zahl der damit verbundenen Recherchen der Schulen bei der Datenbereinigung reduzieren wird. Insgesamt kann damit nicht von einer Steigerung des Aufwandes für die Datenerhebung oder -pflege ausgegangen werden.

Ein eventueller, durch die Einführung des neuen Systems bedingter zusätzlicher Arbeitsaufwand (insbesondere in der Einführungsphase) dürfte nicht ins Gewicht fallen, aufgrund der oben angeführten Maßnahmen mit den vorhandenen Arbeitskräften zu bewältigen sein und sich durch die auf längere Sicht ergebenden Vorteile kompensieren.

Für die Kommunen ergeben sich unter dieser Prämisse keine Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand verfügen die privaten Schulen im Freistaat Bayern über entsprechend ausgebildetes Personal und eine zeitgemäße EDV-Ausstattung. Es ist daher davon auszugehen, dass bei den Trägern von Privatschulen keine Kosten (z.B. zusätzliche Investitionskosten für neue Hardware oder Software) entstehen.

Das erforderliche EDV-Programm wird vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellt und gepflegt. Eine weitgehend automatisierte Übernahme der in den bisherigen Schulverwaltungsprogrammen eingegebenen Daten in das neue Programm wird über eine Schnittstelle realisiert. Die staatlicherseits angebotenen Fortbildungsmaßnahmen in der Einführungsphase des neuen Schulverwaltungsprogramms stehen auch dem Personal der Privatschulen offen.

Der Umfang der Berichtspflichten der privaten Schulen wird nicht bzw. nur unwesentlich erweitert. Neu ist lediglich, dass das Schulverwaltungsprogramm künftig die Verknüpfung von Schülerdaten mit Unterrichtseinheiten vorsieht (bisher mussten nur die Lehrerdaten mit den Unterrichtseinheiten verknüpft werden). Demgegenüber bedeutet der Umstand, dass künftig im Gegensatz zur bisherigen Praxis keine getrennten EDV-Programme für die Verwaltung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mehr eingesetzt werden müssen (sondern stattdessen nur noch ein Schulverwaltungsprogramm), eine Arbeitserleichterung.

Durch die Möglichkeit von Datenübernahmen verringert sich z.B. der Datenerfassungsaufwand beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern. Zentrale Wertelisten und Plausibilitätsregeln führen zu einer verbesserten Datenqualität, was die Zahl der Rückfragen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung bei den Schulen und die Zahl der damit verbundenen Recherchen der Schulen bei der Datenbereinigung reduzieren wird. Insgesamt kann damit nicht von einer Steigerung des Aufwandes für die Datenerhebung oder -pflege ausgegangen werden.

Ein eventueller, durch die Einführung des neuen Systems bedingter zusätzlicher Arbeitsaufwand (insbesondere in der Einführungsphase) dürfte nicht ins Gewicht fallen und aufgrund der o.a. angeführten Maßnahmen mit den vorhandenen Arbeitskräften zu bewältigen sein und sich durch die auf längere Sicht ergebenden Vorteile kompensieren.

Für Wirtschaft und Bürger ergeben sich unter dieser Prämisse keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulen“
 - b) Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung
Art. 113b Statistik“
 - c) Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.
2. In Art. 82 Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Art. 113a“ durch die Worte „Art. 113c“ ersetzt.
3. Art. 85 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Schulen dürfen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. ²Dazu gehören personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals. ³Es sind dies bei den Schülerinnen und Schülern insbesondere Name, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), schulische Daten, Leistungsdaten, Daten zur schulischen und beruflichen Vorbildung sowie zur Berufsausbildung, bei den Lehrkräften insbesondere Name, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Lehrbefähigung und zum Unterrichtseinsatz, bei den Erziehungsberechtigten Name und Adressdaten. ⁴Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet und sind bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen. ⁵Die Schulen sind verpflichtet,

1. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 und Art. 113a Abs. 2 mittels des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms zu verarbeiten,
2. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 laufend zu aktualisieren und zeitnah sowie plausibel an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle weiterzugeben,
3. soweit erforderlich, Daten gemäß Art. 113a Abs. 2 zum 1. Oktober betreffend Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen bzw. zum 20. Oktober betreffend Lehrkräfte an beruflichen Schulen plausibel über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln; staatliche Schulen sind darüber hinaus verpflichtet, im Zeitraum April bis Mai eine Übermittlung vorzunehmen.

⁶§ 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 102 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) bleiben unberührt.“

4. Nach Art. 85 wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a
Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulen

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulen eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung der Schulanmeldung, des Schulwechsels, der Kooperation von Schulen und zur Überwachung der Schulpflicht folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten von Schülerinnen und Schülern:
 - a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Erstein-schulung, erworbene Abschlüsse, Adressdaten;

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

2. Daten der Erziehungsberechtigten (an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen auch Daten früherer Erziehungsberechtigter gemäß Art. 88a):

Name, Adressdaten;

3. die unter Nr. 1 Buchst. a genannten Daten von externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ausgenommen die Religionszugehörigkeit.

(3) ¹Ausschließlich den Schulen und nur zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben dürfen von der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle die in Abs. 2 genannten Daten weitergegeben werden. ²Dies ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Soweit zur Herstellung der landesweiten Eindeutigkeit Ordnungsmerkmale technisch erzeugt werden, dürfen diese weder bei der beauftragten Stelle noch bei den Schulen einsehbar sein.

(4) Die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 genannten Daten werden sechs Jahre nach dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus dem bayerischen Schulsystem gelöscht; die übrigen in Abs. 2 genannten Daten werden spätestens ein Jahr nach der Erhebung gelöscht.“

5. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 56 Abs. 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 80“ die Worte „, Art. 85, 85a und 113b“ eingefügt
6. Dem Art. 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Auf angezeigte Ergänzungsschulen finden Art. 85, 85a und 113b Anwendung; Art. 90 bleibt unberührt.“
7. In Art. 113 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Berichte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und statistische Angaben“ gestrichen.
8. Es werden folgender neuer Art. 113a und folgender Art. 113b eingefügt:

„Art. 113a

Automatisiertes Verfahren
zur Unterstützung der Schulverwaltung

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Schulaufsichtsbehörden eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 BayDSG beauftragen, personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulaufsichtsbehörden werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung von Dienstaufgaben der Schulaufsichtsbehörden (Unterrichtsplanung der staatlichen Schulen, Prüfung der Unterrichtssituation, Bezuschussung nichtstaatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz) folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsname, akademische Grade, Tag der Geburt, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Personenkennzahl, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung);

b) schuljahresbezogene Daten:

Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

2. von staatlichem Personal darüber hinaus:

a) nicht schuljahresbezogene Daten:

Adressdaten, Geburtsort, Amts- bzw. Dienstbezeichnung;

b) schuljahresbezogene Daten:

Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto.

(3) ¹Ausschließlich die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben die in Abs. 2 genannten Daten verarbeiten und nutzen. ²Dies ist durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Die Schulaufsichtsbehörden können über die gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle

1. den Schulen Daten gemäß Abs. 2 zur Unterstützung der Planung und Durchführung des Unterrichts an der jeweiligen Schule,
2. den Kirchen Daten gemäß Abs. 2 der Religionsunterricht erteilenden oder zur Erteilung befähigten Lehrkräfte (mit Ausnahme der Adressdaten) zur Ausübung der Fachaufsicht im Fach Religionslehre und zur Planung des Unterrichtseinsatzes des kirchlichen Personals

übermitteln.

(4) Die in Abs. 2 genannten Daten werden wie folgt gelöscht:

1. spätestens zum Ende des jeweils nächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Daten des nicht staatlichen Personals;
2. zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b genannten Daten des staatlichen Personals;
3. drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a genannten Daten.

(5) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.

Art. 113b Statistik

(1) Zu Zwecken der Bildungsplanung und der Organisation des Schulwesens werden die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 als Landesstatistiken gemäß Art. 9 des Bayerischen Statistikgesetzes durchgeführt.

(2) Erhebungseinheiten sind:

1. die Schulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,
2. das Telekolleg und die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

(3) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 folgende Erhebungsmerkmale erhoben:

1. Daten der Schülerinnen und Schüler und der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

- a) Daten der Schülerinnen und Schüler:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

- b) Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse;

2. Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals:

- a) Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung), Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

- b) von staatlichem Personal darüber hinaus:

Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto;

3. die von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten;

4. Daten der Schule (Schulnummer, Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verkettung mit anderer Schule, Schulart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informativstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung);
5. Daten zum Unterricht und dessen Organisation:
 - a) Daten der Klassen (Schule, Bezeichnung, Jahrgangsstufe, Klassenart, Bildungsgang, Fachklassengliederung, Blockunterricht, Förderschwerpunkt, Organisationsform, Auslagerung);
 - b) Daten der Unterrichtseinheiten (Klassen/Klassengruppen, Fach, Art des Unterrichts, zeitlicher Umfang, Stundenkürzung/zusätzlicher Lehrbedarf [Stunden, Grund]).

²Bei den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Stellen werden folgende Daten der Absolventen, die schulische Abschlüsse erworben haben, erhoben:

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse.

(4) ¹Hilfsmerkmale der Erhebungen gemäß Abs. 3 sind:

1. Name, Vornamen, Tag der Geburt sowie der Geburtsort der Schülerinnen und Schüler bzw. der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie das in Art. 85a Abs. 3 Satz 3 genannte Ordnungsmerkmal;
2. Name, Vornamen, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, akademischer Grad und die Personenanzahl der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals an öffentlichen und privaten Schulen.

²Es ist im Rahmen des für die statistische Auswertung genutzten Datenverarbeitungsvorgangs sicherzustellen, dass die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen schnellstmöglich, spätestens aber nach Plausibilisierung und Generierung des Pseudonyms (Abs. 9), getrennt und gelöscht werden.

(5) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 folgende anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler erhoben:

1. Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache

deutsch/nicht deutsch], Grund für Nichtteilnahme [sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreibschwäche], erreichte Punkte je Aufgabe);

2. Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Förderschwerpunkt, Prüfungsart, Prüfungsfach, Punkte/Note je Prüfungsfach und Prüfungsteil, Abschlusszeugnisnote, Teilnahme am Nachtermin, Herkunftsschule bei Externen).

²Die in Satz 1 genannten Daten werden ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym (Abs. 9) in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.

(6) ¹Die Amtliche Schulstatistik wird einmal jährlich durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale nach Abs. 3 werden für

1. die Beschreibung der Unterrichtssituation an allgemein bildenden Schulen zum 1. Oktober und an beruflichen Schulen zum 20. Oktober,
2. die Darstellung der Absolventen und Abgänger von Schulen sowie Absolventen von außerschulischen Einrichtungen, soweit diese schulische Abschlüsse erwerben, an allgemein bildenden Schulen vom 2. Oktober des Vorjahres bis 1. Oktober des laufenden Jahres und an beruflichen Schulen vom 21. Oktober des Vorjahres bis 20. Oktober des laufenden Jahres (Stichtag: 1. bzw. 20. Oktober)

erfasst.

(7) ¹Die Ergebnisstatistiken werden einmal jährlich auf gesonderte Anweisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale gemäß Abs. 5 werden für

1. die Ergebnisse der Jahrgangsstufentests,
2. die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten in der Grundschule,
3. die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen

jeweils im Anschluss an die Leistungsfeststellungen erfasst. ³Satz 2 Nrn. 1 und 2 gelten nur für öffentliche Schulen; Satz 2 Nr. 3 gilt für öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen. ⁴Die genauen Berichtszeitpunkte werden jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.

(8) ¹Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ²Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 1 die Schulleiterinnen und Schulleiter,
2. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 2 die Kolleggruppenleiter des Telekollegs und die Leitungen der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

³Die Auskünfte sind unter Verwendung des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

(9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Das Pseudonym ist nach dem jeweils neuesten Stand der Technik so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

(10) ¹Die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführt. ²Die Ergebnisstatistiken nach Abs. 7 werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung durchgeführt.

(11) Schulübergreifende Geschäftsstatistiken werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung erstellt.

(12) § 50 BeamStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.“

9. Der bisherige Art. 113a wird Art. 113c.

10. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „Abs. 2 und 3“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Art. 89“ die Worte „und Art. 113b“ eingefügt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 am 1. Juni 2012 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das neue Verfahren soll schulübergreifende Verwaltungsabläufe vereinfachen, Berichtswege vereinheitlichen und damit übersichtlicher machen, die Bildungsplanung durch rascher verfügbare und valide Daten optimieren und die Schulstatistik modernisieren.

Hierbei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- Gemäß Art. 130 der Bayerischen Verfassung besteht eine weitreichende Zuständigkeit und Verantwortung des Staates für das bayerische Schulwesen, die nur auf Grundlage präziser Daten wahrgenommen werden kann.
- Die Bildungsberichterstattung auf nationaler und internationaler Ebene hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Mit Art. 91b Abs. 2 des Grundgesetzes wurden hierfür die verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen. Die Anforderungen an aussagekräftige statistische Informationen über das Schulwesen sind in der Folge gestiegen.

- Verwaltungsvollzug und Statistik begründen aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Schulwesens unabhängig voneinander Datenbedarfe, die sich in weiten Teilen überlappen. Zugleich gilt es die Schulen von Mehrfacherfassungen und Parallelerhebungen zu entlasten.
- Dem Schutz der personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den an Schulen tätigen Lehrkräften kommt große Bedeutung zu.

Ein zeitgemäßes Verfahren zur Datengewinnung und Datenverarbeitung muss diesen verschiedenen Anforderungen gerecht werden. Die vorliegende Vorschrift schafft hierfür die rechtliche Grundlage; sie trennt klar zwischen Verwaltungsvollzug und Statistik.

Betreffend die Unterstützung des Verwaltungsvollzugs werden der Zweck und die Grundsätze der Datenverarbeitung sowie alle betroffenen personenbezogenen Daten und die insoweit geltenden Lösungsfristen im Gesetz genannt.

Die Amtliche Schulstatistik wird als Landesstatistik ausgestaltet und vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) durchgeführt. Im Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung werden Statistikstellen eingerichtet, die ebenfalls Landesstatistiken durchführen. Alle statistischen Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die auskunftspflichtigen Stellen und Berichtszeitpunkte werden im Gesetz genannt. Des Weiteren werden Regelungen betreffend die Löschung der Hilfsmerkmale getroffen.

Unberührt bleiben – soweit die vorliegende Rechtsvorschrift keine spezielle Regelung enthält – die allgemeinen datenschutzrechtlicher Vorschriften (insbesondere die Vorschriften zur Erteilung von Auskünften an die Betroffenen).

Aufgrund der Ausführlichkeit der gesetzlichen Regelung ist eine Ausführungsverordnung entbehrlich.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das neue Verfahren wird von den bestehenden Rechtsgrundlagen (Art. 85, Art. 113 Abs. 1 BayEUG) in datenschutzrechtlicher und statistikrechtlicher Sicht nicht abgedeckt.

C. Im Einzelnen

Zu § 1

Zu § 1 Nrn. 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis; Art. 82 Abs. 5 Satz 5)

Folgeänderung zur Einführung der Art. 85a, 113a und 113b BayEUG-E.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 85)

1. Art. 85 Abs. 1 Satz 1

Bisher waren in Art. 85 Abs. 1 Satz 1 nur die Erhebung und Verarbeitung von Daten geregelt. Nun soll auch der Begriff der Datennutzung, der bislang unter die allgemeinen Vorschriften des BayDSG (vgl. Art. 4 Abs. 7 BayDSG) gefallen ist, spezialgesetzlich geregelt werden.

Der Hinweis auf die Erforderlichkeit stellt eine klarstellende Erläuterung dar.

2. Art. 85 Abs. 1 Satz 2

Die Erhebung und Verarbeitung von Lehrerdaten war nach herrschender Meinung schon bisher von Art. 85 Abs. 1 BayEUG umfasst. Die nun explizite Erwähnung der Lehrkräfte dient daher lediglich der Klarstellung.

Nicht unterrichtendes Personal sind Therapie- und Pflegekräfte an Förderschulen.

3. Art. 85 Abs. 1 Satz 3

Folgeänderung zur Änderung von Abs. 1 Satz 2 und ausführlichere Fassung betreffend die Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten.

Soweit in Art. 85 Abs. 1 Satz 3 und an anderer Stelle im vorliegenden Gesetzentwurf von Adressdaten die Rede ist, sind damit Anschriften und Telekommunikationsdaten gemeint.

Die Aufnahme der Staatsangehörigkeit, des Migrationshintergrunds (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch) sowie der Religionszugehörigkeit erfolgt in Hinblick auf Art. 15 Abs. 7 BayDSG und hat klarstellende Bedeutung.

Die folgenden Merkmale des Migrationshintergrunds (Geburtsland, Jahr des Zuzugs und Verkehrssprache in der Familie) wurden bereits seit dem Schuljahr 2005/06 an allen Schulen auf der Grundlage des Art. 85 Abs. 1 Satz 3 BayEUG erhoben. Hintergrund ist, dass aufgrund des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 die Staatsangehörigkeit als Hinweis auf einen Migrationshintergrund an Aussagekraft verloren hat. Für die Schulen und die Schulverwaltung ist die Information über einen Migrationshintergrund wichtig, um die Schülerinnen und Schüler entsprechend fördern zu können (vgl. z. B. Art. 8 Abs. 6 Satz 3 BayEUG). Daneben haben die genannten Merkmale statistische Relevanz, um die Wirkung bildungspolitischer Anstrengungen evaluieren und eventuell bestehenden weiteren Handlungsbedarf erkennen zu können. Künftig wird die Abfrage der Verkehrssprache in der Familie durch die Abfrage der Muttersprache deutsch/nicht deutsch ersetzt, da dies besser den schulrechtlichen Regelungen zur Förderung von Migranten entspricht und zudem eine für die Betroffenen eingängigere Formulierung darstellt.

Unter Religionszugehörigkeit ist die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nach dem Eigenrecht der jeweiligen Gemeinschaft zu verstehen. Die Aufnahme des Datums Religionszugehörigkeit hat klarstellende Bedeutung. Das Datum wurde bereits in der Vergangenheit an allen Schulen auf der Grundlage des Art. 85 Abs. 1 Satz 3 BayEUG erhoben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wurde und wird das Datum jedoch nur erhoben, soweit es für die Planung des Religionsunterrichts von Relevanz ist. Für folgende Religionsgemeinschaften ist derzeit Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet: Römisch-katholische Kirche, evangelisch-lutherische Kirche, altkatholische Kirche, orthodoxe Kirchen, israelitische Kultusgemeinde, neuapostolische Kirche. Derzeit läuft außerdem ein Modellversuch „Islamischer Unterricht“ für muslimische Schülerinnen und Schüler.

4. Art. 85 Abs. 1 Satz 4

Darstellung der Auskunftspflicht in Pluralfassung statt wie bisher im Singular.

5. Art. 85 Abs. 1 Satz 5

5.1

Regelung des Umfangs des verpflichtenden Einsatzes des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms im Bereich des Verwaltungsvollzugs, im Zusammenhang mit der Datenweitergabe an die gemäß

Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle und im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle:

- Verarbeitung von Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 und 113a Abs. 2 BayEUG-E durch alle Schulen mit dem vom Staat kostenlos zur Verfügung gestellten Schulverwaltungsprogramm. Für die privaten Schulen ergibt sich diese Pflicht aus dem Verweis in Art. 92 Abs. 5 Satz 1 bzw. Art. 102 Abs. 4 BayEUG-E; das bedeutet, dass die Verwaltung der Klassen und Schülerinnen und Schüler, die Planung und Verteilung des Unterrichts sowie des Lehrereinsatzes und der Bericht zur Unterrichtssituation an der jeweiligen Schule verpflichtend mit dem neuen Schulverwaltungsprogramm abzuwickeln sind.
- Verpflichtende Weitergabe von plausiblen Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 durch alle Schulen an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle. Für die privaten Schulen ergibt sich diese Pflicht aus dem Verweis in Art. 92 Abs. 5 Satz 1 bzw. Art. 102 Abs. 4 BayEUG-E.
- Die Pflicht der Schulen zur laufenden Aktualisierung und zeitnahen Weitergabe gewährleistet einen aktuellen Datenbestand, der Voraussetzung zur Erreichung des in Art. 85a Abs. 2 BayEUG-E genannten Zwecks ist.
- Übermittlung von plausiblen Daten gemäß 113a Abs. 2 BayEUG-E durch alle Schulen über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde, soweit die Daten bei der beauftragten Stelle noch nicht vorhanden sind. Für die privaten Schulen ergibt sich diese Pflicht aus dem Verweis in Art. 92 Abs. 5 Satz 1 bzw. Art. 102 Abs. 4 BayEUG-E.

Grund für die Einschränkung („soweit erforderlich“):

- Daten nicht staatlicher Lehrkräfte sind nur in dem Umfang zu übermitteln, den die Schulaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer rechtlich definierten Dienstaufgaben (z.B. Art. 134 Abs. 2 BV, Art. 97 BayEUG, Art. 111 BayEUG, Vorschriften des BaySchFG) benötigen.
- Daten des staatlichen Personals gemäß Art. 113a Abs. 2 BayEUG-E sind weitestgehend bei der gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragten Stelle vorhanden, allerdings kann es in Einzelfällen zu einem Aktualisierungsbedarf durch die Schule kommen, z.B. wenn eine Lehrkraft an der Schule einen Teilzeitantrag stellt; dies wäre von der Schule mittels des Schulverwaltungsprogramms über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass kommunale oder private Schulträger freiwillig Daten gemäß Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 BayEUG-E über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde übermitteln. Erfolgt keine solche Übermittlung durch den kommunalen oder privaten Schulträger, sind die Schulen verpflichtet, diese Daten über die beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.

5.2

Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes („Datensparsamkeit“):

Nur ein Bruchteil der Daten, die die Schulen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben erheben, werden an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle weitergegeben. Zum Beispiel

werden die Noten einzelner Leistungsnachweise zwar gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 3 BayEUG an den Schulen zur Erfüllung der Dienstaufgaben erhoben und im neuen Schulverwaltungsprogramm zu diesem Zweck gespeichert. Sie werden jedoch nicht an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle weitergegeben.

5.3

Grund für den verpflichtenden Einsatz im oben beschriebenen Umfang:

Die Anwendung unterschiedlicher Schulverwaltungsprogramme verursacht einen erhöhten Datenplausibilisierungsaufwand, der durch den einheitlichen, ausschließlichen Einsatz des neuen Schulverwaltungsprogramms deutlich reduziert werden kann. In der Folge werden Auswertungsergebnisse künftig deutlich rascher zur Verfügung stehen. Das ermöglicht eine bessere Ressourcenplanung und kommt damit im Ergebnis den Schülerinnen und Schülern zugute.

Die Verpflichtung der Schulen gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 5 BayEUG-E besteht erst dann, wenn der Freistaat Bayern diesen das neue Schulverwaltungsprogramm zur Verfügung gestellt hat.

5.4

Das neue Schulverwaltungsprogramm soll über den verpflichtenden Einsatz hinaus die Schulen möglichst umfassend bei den sonstigen operativen verwaltungstechnischen Aufgaben und Abläufen unterstützen.

Dazu gehören insbesondere:

- Stundenplan/Vertretungsplan
- Notenverwaltung/Zeugniserstellung
- Abrechnung von Gastschülern gemäß BaySchFG
- schulgebundene Betreuungsangebote (z. B. Tagesheim)
- Bücher- und Medienverwaltung
- Räume/Inventar.

Für diese Aufgaben und Abläufe ist der Einsatz des neuen Schulverwaltungsprogramms optional.

6. Art. 85 Abs. 1 Satz 6

Klarstellender Hinweis.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 85a)

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine schulübergreifende elektronische Unterstützung des Verwaltungsvollzugs an Schulen.

1. Art. 85a Abs. 1

Als beauftragte Stelle ist das Rechenzentrum Süd im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vorgesehen.

Die Beauftragung umfasst auch Schulen, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten bzw. des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fallen.

Die Verantwortlichkeit der Schulen für die Daten gilt nur für den Einflussbereich der jeweiligen Schule. Sie erstreckt sich insbesondere auf die vollständige Erfassung und kontinuierliche Pflege der Daten sowie auf die Durchführung von maschinell unterstützten Plausibilitätsprüfungen zur Sicherstellung der Richtigkeit der gespeicherten Angaben.

2. Art. 85a Abs. 2

Darstellung des Zwecks der Datenverarbeitung und abschließende Aufzählung der betroffenen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten (Textfelder für darüber hinausgehende Eintragungen gibt es nicht).

Daten zur Förderung werden nur dann verarbeitet, wenn eine Rechtspflicht zur Angabe dieser Daten besteht (Bsp.: Sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß Art. 41 Abs. 1 und 3 BayEUG) oder wenn die Betroffenen insoweit freiwillige Angaben gemacht haben (Bsp.: Angaben zur Teilleistungsstörung „Lese- und Rechtschreibstörung bzw. -schwäche“). Betreffend das Datum „sonderpädagogischer Förderbedarf“ sind im Übrigen nur allgemeine Angaben – z.B. zum Förderschwerpunkt – vorgesehen, jedoch keine Angabe spezifischer Fördermaßnahmen im Einzelfall.

Die bisherige Übermittlung von Daten (überwiegend in Papierform) anlässlich von Schulwechseln bzw. im Zusammenhang mit Schulkooperationen wird den Anforderungen an eine moderne und effiziente Schulverwaltung nicht mehr gerecht. Im Zusammenhang mit der Ersteinrichtung oder Schulwechseln sind bislang jährlich mehr als eine halbe Million Schülerdatensätze von den Schulen neu zu erfassen. Die dabei entstehenden Datenfehler führten bisher zu einem erheblichen Bereinigungsaufwand. Verzögerungen bei der Bereitstellung der Auswertungsergebnisse sind die Folge, was die Unterrichtsplanung erheblich erschwert. So können beispielsweise Mehrfachbewerbungen kaum oder erst spät festgestellt werden.

Durch das neue Verfahren wird der Verwaltungsvollzug an den Schulen optimiert. Doppelarbeit wird vermieden, die Fehleranfälligkeit erheblich reduziert. Mehrfachbewerbungen können erkannt und quantifiziert werden; dies gewährleistet eine effizientere Personalplanung (Lehrerbedarfsermittlung). Die Vorschrift schafft von schulrechtlicher Seite die Grundlage für eine bessere Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht.

Die genannten Verbesserungen im Verwaltungsvollzug kommen im Ergebnis den Schülerinnen und Schülern zugute.

3. Art. 85a Abs. 3

Darstellung der zulässigen Datenweitergabe, Erläuterung zu Ordnungsmerkmalen.

Um Doppelerfassungen einer Schülerin oder eines Schülers im System zu vermeiden und die konkrete Zuordnung zu einer Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet ist, zu ermöglichen, wird bei der beauftragten Stelle für jede Schülerin oder jeden Schüler eine Ordnungsnummer elektronisch erzeugt. Eine Identifizierung von einzelnen Schülerinnen und Schülern mittels der Ordnungsnummer ist nicht möglich. Es handelt sich um ein ausschließlich technisches Ordnungsmerkmal. Die Ordnungsnummern gehen nicht in statistische Auswertungen ein.

4. Art. 85a Abs. 4

Regelung der Lösungsfrist der in Abs. 2 genannten Daten.

- Die schuljahresbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und die Daten von externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern werden spätestens ein Jahr nach der Erhebung gelöscht. Da Schulwechsel zu einem nicht unerheblichen Teil erst nach dem 31. Juli stattfinden, könnten bei einer früheren Löschung diese „späten“ Wechselprozesse nicht durch das neue Verfahren unterstützt werden.
- Die längere Lösungsfrist (6 Jahre nach dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus dem bayerischen Schulsystem) der nicht schuljahresbezogenen Daten beruht darauf,

dass erfahrungsgemäß in einer Schullaufbahn längere Pausen eintreten können, z.B. durch eine Familienphase, Wehrdienst, Studium im Anschluss an die allgemeinbildende Schule vor einem späterem Eintritt in eine berufliche Schule. Von solchen Phasen gehen auch Regelungen der Fachschulordnung (FSO) bzw. der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) aus: siehe § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FSO (7 Jahre) und § 28 Abs. 2 FOBOSO (5 Jahre).

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 92)

Die Regelung ist mit dem Grundrecht der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV)) vereinbar: Das Grundrecht der Privatschulfreiheit gewährleistet das Recht, private Schulen zu gründen (Errichtungsgarantie). Mit ihm hat der Verfassungsgeber zugleich die private Schule als Institution garantiert (Bestandsgarantie). Wesentliche Elemente der Errichtungsgarantie sind:

- die freie Entscheidung der privaten Schulen über Lehrziele, Lehrstoff und Lernmethode/Gestaltungsfreiheit,
- die freie Entscheidung, wer den Unterricht erteilt (Freiheit der Lehrerwahl) und wer als Schülerin oder Schüler in die Schule aufgenommen wird (Freiheit der Schülerwahl).

Die Privatschulfreiheit gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Sie ist, wie andere Gewährleistungen des Grundgesetzes, eingebunden in den Sinnzusammenhang mit den übrigen Normen der Verfassung. Sie unterliegt deshalb zunächst den allgemeinen Grundrechtsschranken des Art. 2 Abs. 1 GG; die verfassungsmäßige Ordnung, die Rechte anderer und das Sittengesetz sind zu beachten. Eine weitere Grenze der Privatschulfreiheit bildet die Einbindung der privaten Schulen in die umfassende landesrechtlich zu regelnde Schulaufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG). Für die Ersatzschule ergeben sich zusätzliche Grenzen aus Art. 7 Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 GG.

Zur vollständigen Darstellung des bayerischen Schulwesens im überregionalen Vergleich mit den 16 Ländern und im internationalen Kontext sowie aus den o.g. Zwecken (schnellere Bereitstellung der Auswertungsergebnisse und damit bessere Nutzung für Steuerungs- und Planungszwecke, Möglichkeit der Erstellung von Verlaufsanalysen, um die Bildungsplanung zu optimieren) und zur Gewährleistung eines einheitlich hohen Datenschutzniveaus an allen bayerischen Schulen, soll Art. 85 BayEUG vollumfänglich auch für staatlich genehmigte Ersatzschulen gelten.

„Kernbereiche“ der Privatschulfreiheit (wie Ausgestaltung des Unterrichts oder die Lernhalte) werden dadurch nicht berührt. Die Schulen fragen im Verwaltungsablauf größtenteils bereits jetzt schon von den Schülerinnen und Schülern bzw. von den Lehrkräften und ggf. von nicht unterrichtendem Personal die in Art. 85 Abs. 1 BayEUG-E genannten Daten ab. Bereits in der Vergangenheit waren alle Schulen – auch die Privatschulen – gemäß Art. 113 Abs. 1 Satz 1 BayEUG verpflichtet, auf Anforderung der Schulaufsichtsbehörden statistische Angaben an diese zu übermitteln. Der Umfang der Berichtspflichten der privaten Schulen wird nicht bzw. nur unwesentlich erweitert.

Da der Freistaat Bayern die Datenverarbeitungssoftware kostenlos zur Verfügung stellt, werden die Schulen insoweit finanziell entlastet. Der eventuell durch die Gesetzesänderung entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand (z.B. durch die Pflege des für die privaten Schulen in Teilbereichen verpflichtend anzuwendenden neuen Schulverwaltungsprogramms) dürfte demgegenüber nicht ins Gewicht fallen. Der Bestand der Schulen wird somit nicht gefährdet.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 102)

Die Regelung ist mit dem Grundrecht der Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 Abs. 1 BV) vereinbar.

Ergänzungsschulen unterliegen zwar nicht den Bindungen der Art. 7 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GG oder Art. 134 Abs. 2 BV und sind damit wesentlich freier von staatlicher Einflussnahme als die Ersatzschulen. So sind sie in den durch das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung gezogenen allgemeinen Grenzen hinsichtlich der Bildungs- und Erziehungsziele frei. Auch hinsichtlich der Wahl der Lehrkräfte unterliegen sie nicht den gleichen Beschränkungen wie Ersatzschulen.

Gleichwohl bewegen sich die Ergänzungsschulen nicht in einem schulrechtsfreien Raum. Auch sie unterliegen in einem gewissen Umfang der staatlichen Schulaufsicht, zu deren Aufgabe u.a. die Bildungsplanung und die Erhebung der dazu notwendigen Daten gehört. So waren bereits in der Vergangenheit alle Schulen – auch die Privatschulen – gemäß Art. 113 Abs. 1 Satz 1 BayEUG verpflichtet, auf Anforderung der Schulaufsichtsbehörden statistische Angaben an diese zu übermitteln (das zu § 1 Nr. 5 Gesagte gilt hier entsprechend). Der Umfang der Berichtspflichten der privaten Schulen wird nicht bzw. nur unwesentlich erweitert.

Durch die vollumfängliche Geltung des Art. 85 BayEUG wird ein einheitlich hohes Datenschutzniveau an allen bayerischen Schulen gewährleistet.

Da der Freistaat Bayern die Datenverarbeitungssoftware kostenlos zur Verfügung stellt, werden die Schulen insoweit finanziell entlastet. Der eventuell durch die Gesetzesänderung entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand (z.B. durch die Pflege des für die privaten Schulen verpflichtend anzuwendenden neuen Schulverwaltungsprogramms – vgl. Art. 85 Abs. 1 Satz 5 BayEUG-E) dürfte demgegenüber nicht ins Gewicht fallen. Der Bestand der Schulen wird somit in keiner Weise gefährdet.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 113)

Folgeänderung zur Einführung des Art. 113b BayEUG-E: Regelungen zur Statistik im Bildungsbereich werden im Art. 113b BayEUG-E zusammengefasst und präzisiert. Daher entfällt die entsprechende Textpassage in Art. 113 Abs. 1 Satz 1 BayEUG.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 113a, Art. 113b)

1. Art. 113a

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine schulübergreifende elektronische Unterstützung des Verwaltungsvollzugs an Schulaufsichtsbehörden.

1.1 Art. 113a Abs. 1

Als beauftragte Stelle ist das Rechenzentrum Süd im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vorgesehen.

Die Verantwortlichkeit der Schulaufsichtsbehörden für die Daten gilt nur für den Einflussbereich der jeweiligen Behörde.

Die beauftragte Stelle erhält entsprechend dem Gedanken, dass alle Daten grundsätzlich von der Stelle erfasst werden sollen, an der sie anfallen, Daten aus folgenden Quellen:

1. Personalverwaltungsprogramm VIVA der Staatsregierung (dieses liefert unterrichts- und einsatzrelevante Daten der staatlichen Lehrkräfte sowie des staatlichen nicht unterrichtenden Personals [nicht unterrichtendes Personal sind Therapie- und Pflegekräfte]),

2. Personalverwaltungsprogramme von kommunalen und privaten Schulträgern – soweit die jeweiligen Träger dies wünschen (diese liefern unterrichts- und einsatzrelevante Daten der vom Schulträger beschäftigten Lehrkräfte sowie der Therapie- und Pflegekräfte),
3. Religionsunterrichtsinformationssystem der katholischen und der evangelischen Kirche (RELIS).

RELIS liefert

- unterrichtsrelevante Stammdaten des für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenen kirchlichen Personals,
- Daten über die nicht kirchlichem Personal erteilten kirchlichen Lehrerlaubnisse für die Erteilung von Religionsunterricht.

1.2 Art. 113a Abs. 2

Darstellung des Zwecks der Datenverarbeitung und abschließende Aufzählung der betroffenen personenbezogenen Daten des Personals an öffentlichen und privaten Schulen sowie Darstellung des Zwecks der Datenverarbeitung (Textfelder für darüber hinausgehende Eintragungen gibt es nicht).

Folgende Vollzugsaufgaben der Schulaufsichtsbehörden werden unterstützt:

- Festlegen und Verteilen des Budgets
- Kontrollieren des Budgets
- Planen der Lehrerrzuweisung
- Prüfen der Unterrichtsplanung der Schule
- Prüfen der Unterrichtssituation einer Schule
- Prüfen des Einsatzes der Lehrkräfte
- Prüfen des Einsatzes von Therapie- und Pflegekräften (= nicht unterrichtendes Personal)
- Bezuschussen nichtstaatlicher Schulen gemäß BaySchFG.

Durch das neue Verfahren wird ein zeitaufwändiger Abgleich zwischen verschiedenen betroffenen Dienststellen entbehrlich, die Fehleranfälligkeit dadurch erheblich reduziert. Der Vollzug der o.g. Aufgaben wird beschleunigt, was sich z.B. positiv auf die Unterrichtsversorgung auswirkt.

1.3 Art. 113a Abs. 3

Darstellung der zulässigen Datenverarbeitung und –nutzung.

Bildschirmmasken, die gezielt auf die Dienstaufgaben der jeweiligen Behörde zugeschnitten sind, gewährleisten, dass die Schulaufsichtsbehörden nur auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben benötigen.

Betreffend die Datenübermittlung an die Schulen siehe die Ausführungen zu Art. 85a Abs. 1 Satz 5 BayEUG-E unter Nr. 5.1.

1.4 Art. 113a Abs. 4

Regelung der Lösungsfrist der in Abs. 2 genannten Daten:

- Die schuljahresbezogenen Daten des nicht staatlichen Personals werden zum Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht. Grund: Ein elektronischer Abgleich der Zu- und Abgänge, der für die Planung des Personaleinsatzes von Bedeutung ist, setzt voraus, dass neben den Einsatzdaten des aktuellen Schuljahres auch die entsprechenden Daten des Vorjahres verfügbar sind.

- Die schuljahresbezogenen Daten des staatlichen Personals werden zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres gelöscht. Die Speicherdauer ist insbesondere notwendig, um den Arbeitszeitausgleich zwischen verschiedenen Schuljahren vornehmen zu können.
- Die nicht schuljahresbezogenen Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals werden drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis gelöscht. Maßgebend für die Löschung ist das Enddatum des letzten Dienstverhältnisses. Die Lösungsfrist beruht auf Erfahrungswerten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Unterbrechungen kommen insbesondere bei Aushilfslehrkräften oder beim Wechsel in andere Länder vor).

Unberührt von den genannten Lösungsfristen bleibt der Datenbestand im Personalverwaltungssystem VIVA.

2. Art. 113b

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der Schulstatistik.

2.1 Art. 113b Abs.1

Mittels der genannten Statistik sollen insbesondere Erkenntnisse gewonnen werden, die von Bedeutung sind für die Ressourcenplanung, die Feststellung bildungspolitischen Handlungsbedarfs, die Beobachtung der Wirkung ergriffener Maßnahmen und die Evaluierung der Leistungsfähigkeit des Schulwesens.

2.2 Art. 113b Abs. 2

Abschließende Aufzählung der Erhebungseinheiten.

2.3 Art. 113b Abs. 3

Abschließende Aufzählung der für die Amtliche Schulstatistik relevanten Erhebungsmerkmale (Textfelder für darüber hinausgehende Eintragungen gibt es nicht).

2.4 Art. 113b Abs. 4

Abschließende Aufzählung der Hilfsmerkmale (Textfelder für darüber hinausgehende Eintragungen gibt es nicht) und Regelung der Löschung der Hilfsmerkmale. Die Löschung bezieht sich auf ggf. für den statistischen Datenverarbeitungsprozess übermittelte Daten; der Bestand der zu Vollzugszwecken bei der gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E bzw. gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragten Stelle gespeicherten Daten wird hiervon nicht berührt. Die zur Erstellung des Pseudonyms verwendeten Hilfsmerkmale verlassen die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E bzw. gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragte Stelle nicht; sie gehen nicht in den statistischen Datenverarbeitungsprozess beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung oder bei den Statistikstellen gemäß Abs. 10 und 11 ein.

2.5 Art. 113b Abs. 5

Abschließende Aufzählung der für Ergebnisstatistiken relevanten Erhebungsmerkmale (Textfelder für darüber hinausgehende Eintragungen gibt es nicht).

Orientierungsarbeiten unterstützen die schulinterne Evaluation. Es handelt sich um bayernweit einheitliche Tests in Deutsch und Mathematik, die von allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule in einer bestimmten Jahrgangsstufe zum gleichen Zeitpunkt bearbeitet werden.

Bei den Jahrgangsstufentests handelt es sich um bayernweit einheitliche Tests in Deutsch, Mathematik und Englisch an den Schularten Hauptschule, Realschule und Gymnasium (am Gymna-

sium darüber hinaus noch in Latein). Die Ergebnisse liefern den einzelnen Lehrkräften, den Schulen, aber auch den Schulaufsichtsbehörden Aufschlüsse über die Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler im innerschulischen, regionalen und landesweiten Vergleich und damit Ansatzpunkte für Verbesserungen.

2.6 Art. 113b Abs. 6

Berichtszeitraum und des Berichtszeitpunkt für die Amtliche Schulstatistik.

2.7 Art. 113b Abs. 7

Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt der Ergebnisstatistiken; Einschränkung der gemäß Abs. 5 bestehenden Berichtspflicht.

Mit Leistungsfeststellungen sind die in Nr. 1 bis 3 genannten Jahrgangsstufentests, Orientierungsarbeiten und zentralen Abschlussprüfungen gemeint.

2.8 Art. 113b Abs. 8

Abschließende Aufzählung der auskunftspflichtigen Stellen.

Regelung des verpflichtenden Einsatzes des neuen, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms zur Erfüllung der Auskunftspflicht im Bereich der Statistik. Für die privaten Schulen ergibt sich diese Pflicht aus dem Verweis in Art. 92 Abs. 5 Satz 1 bzw. Art. 102 Abs. 4 BayEUG-E.

2.9 Art. 113b Abs. 9

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für schuljahresübergreifende statistische Auswertungen mittels eines Pseudonyms.

Pseudonymisierung ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (vgl. § 3 Abs. 6a BDSG).

Dies erfolgt vorliegend in der Weise, dass die Erhebungsmerkmale gemäß Abs. 3 ohne die in Abs. 4 genannten Hilfsmerkmale von der gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E bzw. gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 BayEUG-E beauftragten Stelle in den statistischen Datenverarbeitungsprozess beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung eingespeist werden. Im Rahmen dieses elektronischen Datenübermittlungsprozesses werden für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte auf der Basis von Hilfsmerkmalen Pseudonyme (Hash-Werte) erzeugt. Das Hash-Verfahren ist nicht umkehrbar. Daher ist ein Rückschluss von dem im Hash-Verfahren ermittelten Pseudonym auf eine Einzelperson nicht möglich.

Dem Pseudonym wird nicht der ganze Bildungsverlauf einer Schülerin oder eines Schülers zugeordnet. Vielmehr ist es so, dass in jedem Schuljahr mindestens eine Zeitscheibe im statistischen Datenbestand des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung angelegt wird und dass die Pseudonyme nur jeweils in der Zeitscheibe erscheinen, in der ein Schulbesuch erfolgte. Lediglich bei der Erstellung statistischer Auswertungen werden verschiedene Zeitscheiben, in denen das gleiche Pseudonym erscheint, miteinander verknüpft; der individuelle Bildungsverlauf selbst wird nicht gespeichert. Auf diese Weise werden schuljahresübergreifende statistische Auswertungen möglich.

In den Auswertungen taucht das Pseudonym nicht auf.

Auch bei der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen ist im Übrigen die statistikrechtliche Geheimhaltungspflicht zu beachten. Der Rückschluss auf Einzelpersonen ist durch technische und organisatorische Vorkehrungen sowie ggf. durch eine intellektuelle Prüfung auszuschließen.

2.10 Art. 113b Abs. 10

Klare Trennung zwischen Verwaltungsvollzug und Statistik.

Die Statistikstellen sind nach Maßgabe des Art. 20 BayStatG räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen getrennt. Die Mitarbeiter werden auf das Statistikgeheimnis und auf das Verbot der Veröffentlichung einelementiger Auswertungsergebnisse (sog. Tabelleneinsen) verpflichtet.

Unberührt bleibt die bisher schon rechtlich zulässige Möglichkeit der Übermittlung von Einzelangaben gemäß Art. 18 Abs. 2 BayStatG durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung an Statistikstellen anderer öffentlicher Stellen. Entsprechend dieser Maßgabe kann das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung den Statistikstellen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung bzw. der Kommunen zu den in Art. 113b Abs. 1 BayEUG-E genannten Zwecken Einzelangaben als Grundlage für statistische Auswertungen übermitteln. Siehe hierzu die Gesetzesbegründung zu Art. 18 Abs. 2 des BayStatG, LT-Drs. 11/16262: „Art. 18 Abs. 2 BayStatG ermöglicht ... eine umfassende Nutzung von Daten aus Landesstatistiken durch Statistikstellen öffentlicher Stellen. Dies vermeidet unnütze Doppelerhebungen.“

2.11 Art. 113b Abs. 11

Klarstellende Erläuterung. Zur Definition des Begriffs Geschäftstatistik siehe Art. 2 Abs. 3 BayStatG.

2.12 Art. 113b Abs. 12

Klarstellende Erläuterung.

Zu § 1 Nr. 9

Folgeänderung zur Einführung der neuen Art. 113a und 113b BayEUG-E.

Zu § 1 Nr. 10

Folgeänderung zur Einführung des neuen Art. 113b BayEUG-E.

Zu § 2

Das Gesetz soll am 1. Juni 2010 in Kraft treten.

Ein bayernweiter Betrieb des neuen Verfahrens soll zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt werden. Vielmehr beginnen nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage die notwendigen Vorbereitungsarbeiten an ausgewählten Testschulen. Der Testbetrieb erfolgt auf besondere Anweisung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Nur den Testschulen steht das neue Schulverwaltungsprogramm schon zur Verfügung, mit der Folge, dass nur diese an die Vorgaben der Art. 85 Abs. 1 Satz 5 und 113b Abs. 8 Satz 3 BayEUG-E gebunden sind.

Die Vorbereitungsarbeiten sollen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten abgeschlossen sein.